



Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Bezirk Kitzbühel /Tirol

Niederschrift

der 32. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2018

im der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Anwesend:

Bgmin. Brigitte Lackner als Vorsitzende
Bgm. Stv. Christoph Würtl
GV Leonhard Fischer
GV Dr. Norbert Eller
GV Mario Horngacher
GR Manfred Bacher
GR Simon Danzl
GR Andrea Heigl
GR Jürgen Wolf
GR Alexander Massinger
GR Klaus Peter Pirnbacher
GR Katharina Würtl
EGR Joachim Brandmayr

Vertretung für Herrn GR Jakob Wörter

Entschuldigt:

GR Jakob Wörter

Schriftführer: Ing. Martin Kraisser

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:15 Uhr

Die Bürgermeisterin eröffnet die 32. Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Ein Tonband läuft zur Protokollierung mit.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Berichte der Referenten
5. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von Tagesordnungspunkten.
6. Diskussion und Beschlussfassung zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 472 und 473 KG St. Ulrich a. P.
7. Diskussion und Beschlussfassung über die Ablöse des derzeitigen Skiclublagers durch die BioEnergie Nahwärme GmbH.
8. Genehmigung des Kaufvertrages mit der Agrargemeinschaft Rossau-Lehrberg für die Errichtung eines Infrastrukturgebäudes.
9. Beschlussfassung über den Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan für die Erweiterung des Breitbandnetzes
10. Beschlussfassung über die Genehmigung des Kontokorrentkreditvertrag mit der Raiffeisenbank St. Ulrich-Waidring eGen(mbH).

11. Beschlussfassung über die Vergabe eines Darlehens für den Ankauf eines LFB-A für die FF-St. Ulrich a. P.
12. Genehmigung des Kaufvertrages für den Verkauf der Gp. 905/81 KG St. Ulrich a. P.
13. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 905/81 KG St. Ulrich a. P.
14. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1134/1, 1137, 1138
15. Vorstellung des Projektes Adventure Golf
16. Festlegung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2019
17. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2019
18. Erlassung einer Wasserleitungsgebührenverordnung.
19. Erlassung einer Kanalgebührenverordnung.
20. Verordnung Gebühren und Indexanpassung 2019
21. Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung einer Waldumlage.
22. Bewilligung der Verwendung des Gemeindewappens durch die Wasserrettung St. Ulrich a. P.
23. Diverse Ausgaben
- 23.1. Genehmigung einer Unterstützung für den Skiclub St. Ulrich a. P.
24. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Vertraulicher Teil: Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

25. Vergabe von Wohnungen gemeinnütziger Wohnbauträger
26. Beschlussfassung zu Förderanträgen von Bauwerbern.

zu TO 1 Genehmigung der Tagesordnung

Der Gemeinderat genehmigt die Tagesordnung.

Abstimmung: 13 ja

Von der Tagesordnung genommen wird:

- TO 10: Vergabe Kontokorrentkredit zur Zwischenfinanzierung Erweiterung Lichtwellenleiteranlage und zur Zwischenfinanzierung Errichtung Musikvereinsheim

Abstimmung: 13 ja

Erweiterung der Tagesordnung:

- TO 10: Beschlussfassung über die Genehmigung des Kontokorrentkreditvertrag mit der Raiffeisenbank St. Ulrich-Waidring eGen(mbH)

Abstimmung: 13 ja

- TO 22 Bewilligung der Verwendung des Gemeindewappens durch die Wasserrettung St. Ulrich a. P.

Abstimmung: 13 ja

- TO 26 Förderanträge von Bauherren

Abstimmung: 13 ja

Diverse Ausgaben

- TO 23.1 Genehmigung einer Unterstützung für den Skiclub St. Ulrich a. P.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 2 Genehmigung des letzten Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2018

Abstimmung: 13 ja

zu TO 3 Bericht der Bürgermeisterin

- Nuaracher Hoamatadvent im KUSP – meine Vertretung Vizebgm. Christoph Würtl
- BKH – Sitzung in St. Johann i. T.
- Planungsverbandssitzung
- Mit FF – Kommandant Abnahme und Besichtigung Christkindwald am Pillersee
- Ambrosiusfeier mit Imkern
- JHV Bergrettung im KUSP
- JHV Kameradschaftsbund St. Ulrich
- Besprechung Infrastrukturgebäude
- Ehejubiläumsfeier Sebastian und Maria Kirchner mit Bezirkshauptmann Dr. Berger
- Außerordentliche Generalversammlung Bergbahn Pillersee
- Grenzverhandlung Seeber/Musikpavillon

zu TO 4 Berichte der Referenten

Bgm. Stv. Christoph Würtl

Für die Straßenverlegung in Strass sind Gespräche im Laufen.

Sonst kein weiterer Bericht.

Andrea Heigl

Das Alpensportbad Pillersee öffnet wieder am 14.12.2018

Beim Einbau der Glastür in der Sauna ist es zu einem Versicherungsschaden gekommen.

Mario Horngacher

GR Manfred Bacher hat sich für die Weihnachtsmärkte sehr engagiert. Ein gutes Team ist am Werk.

Servus TV ist im Jänner im Pillerseetal. Ein Bericht über Schlittenhunde, einen Erbhof und weitere regionale Themen wird verfasst.

Manfred Bacher

Wünscht allen Vereinen das Beste für die geplanten Veranstaltungen im Winter.

Die Nuaracher Landjugend geht heuer „Anklöpfeln“.

Der Weihnachtsmarkt am Pillersee ist sehr gut angelaufen. Sehr viel Besucher waren zu Besuch. Am Sonntag hat das Regenwetter viele Besucher abgehalten. Die Veranstaltung ist am richtigen Weg. Großes Lob an die Gemeindearbeiter, viel Eifer und tolle Mitarbeiter. Ein Dank auch an die Gemeindeführung, dass die Bauhofmitarbeiter zur Verfügung gestellt wurden.

Simon Danzl

Eine Sitzung des Wasserausschusses mit dem Büro Pollhammer|Stöckl hat stattgefunden.

Durch den trockenen Herbst war die Quellschüttung am untersten Limit.

Für die Schneeproduktion wird ausschließlich Überwasser genutzt.

Die Wasserversorgung von St. Jakob erfolgt ebenfalls über das St. Ulricher Wassernetz.

Angebot für Planung und Erstellung der Einreichunterlagen für die Erweiterung des Wassernetzes Genehmigung wird von Büro Pollhammer|Stöckl erstellt

Mit der Gemeinde St. Jakob i. H. sind Verhandlungen zu führen und neue Verträge auszuarbeiten.

Die Suche nach weiteren Quellen wird forciert. Vielleicht sind Quellen bekannt, die sich ins Wassernetz integrieren lassen.

zu TO 5 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von Tagesordnungspunkten.

Der Gemeinderat beschließt, die Tagesordnungspunkte

- TO 24 Vergabe von Wohnungen gemeinnütziger Wohnbauträger
- TO 26 Beschlussfassung zu Förderanträgen von Bauwerbern

unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 6 Diskussion und Beschlussfassung zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 472 und 473 KG St. Ulrich a. P.

Andreas Brüggl dankt für die Möglichkeit der Präsentation und stellt noch einmal Entstehungsgeschichte des Projektes vor:

Ursprünglich war ein Wohnbau für den bekannten Standort vorgesehen. Schnell wurde erkannt, dass laut Bescheid vom Amt der Tiroler Landesregierung nur ein touristisches Projekt umsetzbar ist.

Als Projektbetreiber wurde die Firma Immo Alpina gefunden. Keine ausländischen Investoren sind involviert. Es ist kein Chalet-Dorf geplant sondern vier oder sechs Gebäude mit insgesamt 16 Wohnungen.

Die Betreibergesellschaft (Immo Alpina) vermietet die Wohnungen die vorher bereits an verschiedene Eigentümer verkauft wurden. Eine Eigennutzung des Eigentümers ist nicht möglich.

Es handelt sich hier um kein 900 Betten-Projekt wie in Fieberbrunn, sondern um ein sanftes Projekt direkt an der Bergbahn Pillersee. (Wiese neben der Familie Jud beim Lift).

Alle Versorgungsleitungen (Wasser, Kanal, Breitband sind vorhanden. Das Grundstück befindet sich direkt an der L2-Pillerseestraße. Ein idealer Standort für ein Projekt dieser Art.

Die Gemeinde nutzt bereits jetzt das Grundstück für den Radweg. Andere wiederum für die Schneeablage und ähnliches.

Was hat die Gemeinde vom Projekt?

Belegungen beim Lift durch dieses Vorhaben in Entwicklung und Qualität. Eine Unterstützungserklärung für das Projekt von der Bergbahn Pillersee liegt vor. Die Gemeinde hat Sicherheit vom/für den Lift.

Wertschöpfung für Geschäfte und Restaurants, damit Arbeitsplätze.

Angebot der Familie Brüggl laut beiliegendem Schreiben (Zusicherung von Loipe und, Radweg, ...)

Verkauf eines Grundstückes zum Preis für einheimische Bauwerber.

Öffentliches Interesse durch das Ansiedeln eines touristischen Betriebes. (Das Projekt wird touristisch betrieben).

Die Wünsche der Familie Brüggl:

Erweiterung des Raumordnungskonzeptes und in weiterer Folge die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Umsetzung des Projekts.

Will der Gemeinderat das Projekt oder nicht? Will die Gemeinde Tourismus haben?

Dies ist die Form des heutigen Tourismus. Man will damit den Lift stärken, die Gasthäuser, das Hallenbad, Betriebe.

Andreas Brüggl wünscht sich, dass der Gemeinderat eine Abstimmung macht. Es geht auch um persönliche und familiäre Schritte für die Familie. Wenn das Projekt nicht gewollt ist, wird es auch wieder vom Tisch genommen.

Bgm. Stv. Christoph Würtl

Andreas hat sehr viel in seine Darlegung eingepackt. In Zukunft verhandelt die Gemeinde nicht mehr mit der Familie Brüggl sondern mit dem Investor. Dieser ist nach dem Verkauf der Ansprechpartner für die Gemeinde.

Mario Horngacher

Das Projekt muss von der Gemeinde geregelt werden. Es wird noch Zeit für eine Abstimmung benötigt werden. Vertragsraumordnung ist notwendig. Heute ist ein toller Vorschlag eingegangen. Die Gemeinde muss das Bestmögliche möglich machen.

Leo Fischer

Es gibt zu viele Hürden für jemanden, der etwas unternehmen möchte. Derzeit geht es nur um die Raumordnung. Das Thema wurde von der Abteilung Raumordnung beim Besuch vor ein paar Tagen beurteilt. So ist es für Leo nur eine Verschleppung des Projektes.

Klaus Pirnbacher

Wie schauen die Zeitpläne des Investors aus?

Andreas Brüggl

Einige Schreiben liegen als Information in der Gemeinde auf. Der Betreiber ist bereits am Ausarbeiten eines Projektes. Eine zeitnahe Lösung wäre gut.

Andreas glaubt, dass die Gemeinde das Projekt nicht wirklich will. → Dies wird von Seiten der anwesenden Gemeinderäte zurückgewiesen.

Andreas Brüggl ist der Meinung, dass bereits in der Flächenwidmung viele Regeln festgeschrieben werden.

Katharina Würtl

bekräftigt nochmals, dass der Gemeinderat im Großen und Ganzen für das Projekt ist.

Jürgen Wolf

sieht die Schaffung eines Präzedenzfalls für Folgeprojekte.

Dr. Norbert Eller

In der heutigen Zeit geht es nur noch mit einem Raumordnungsvertrag. Die Gemeinde hat die Kriterien zu liefern. Das Schreiben der Familie Brüggl gemeinsam mit dem Input der Gemeinde soll Inhalt dieses Vertrages sein. Die Gemeinde hat ihre Hausaufgaben zu machen, dies kann nicht in 2 Wochen oder Monaten erfolgen bzw. erwartet werden. Andreas Brüggl soll einen Zeitplan für das Projekt machen. Die Gemeinde muss auch die Hilfeleistung für dieses Projekt geben.

Der Gemeinderat bekennt sich erneut zum Projekt, allerdings sind die Kriterien für einen Raumordnungsvertrag zu erarbeiten.

Mario Horngacher

Der Bauausschuss und der Gemeindevorstand, oder auch der gesamte Gemeinderat, soll die Gespräche für die Ausarbeitung der Kriterien führen.

Aus dem Tenor des Gemeinderates ist zu erkennen, dass er hinter dem Projekt steht.

Auf den Zeitdruck, den der Investor ausübt, kann nicht Rücksicht genommen werden. Für ein Vorhaben dieser Größe muss auch der Gemeinde der erforderliche Zeitrahmen gegeben werden.

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass die Familie Brüggl gemeinsam mit ihrem Investor am Projekt weiterarbeiten kann, da der Gemeinderat dem Projekt positiv gegenübersteht. Als Deadline für die Mitteilung der Kriterien an die Familie Brüggl wird der 04.02.2019 festgelegt.

Abstimmung: 12 ja, 1 nein

zu TO 7 Diskussion und Beschlussfassung über die Ablöse des derzeitigen Skiclublagers durch die BioEnergie Nahwärme GmbH.

Der Gemeinderat beschließt, der Firma BioEnergie Nahwärme GmbH für die Ablöse des derzeitigen Skiclublagers ein Angebot in Höhe von € 67.500,00 netto zu machen.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 8 Genehmigung des Kaufvertrages mit der Agrargemeinschaft Rossau-Lehrberg für die Errichtung eines Infrastrukturgebäudes.

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Planung und stimmt der Inanspruchnahme des Flächenbedarfes zu. Der Teilungsplan, die Erstellung des Kaufvertrages mit der Agrarinteressenschaft Lehrberg-Rossau und die Erstellung der Einreichunterlagen können in Auftrag gegeben werden.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 9 Beschlussfassung über den Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan für die Erweiterung des Breitbandnetzes

Gesamtkosten-und Gesamtfinanzierungsplan:

	Ausgaben	Einnahmen
Gesamtkostenplan:		
Gesamtkosten 2017	200.000,00	
Gesamtkosten 2018	600.000,00	
Gesamtkosten 2019	150.000,00	
Gesamtfinanzierungsplan:		
Förderung 2017		0,00
Förderung 2018		0,00
Förderung 2019 bis 2023		700.000,00
Zuführung aus dem ordentlichen HH bis 2023 oder Kreditaufnahme Gemeinde St. Ulrich a. P. 2023		250.000,00
Summen:	950.000,00	950.000,00

a) Beschlussfassung über die Gesamtkosten.

Der Gemeinderat genehmigt die Gesamtkosten laut oben angeführter Aufstellung.

Abstimmung: 13 ja

b) Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsplan.

Der Gemeinderat genehmigt den oben dargestellten Finanzierungsplan.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 10 Beschlussfassung über die Genehmigung des Kontokorrentkreditvertrag mit der Raiffeisenbank St. Ulrich-Waidring eGen(mbH).

Auf Antrag der Bürgermeisterin genehmigt der Gemeinderat den vorliegenden Kontokorrentkreditvertrag (*siehe Beilage zu dieser Niederschrift*) mit der Raiffeisenbank St. Ulrich-Waidring eGen (mbH) – Konto IBAN AT73 3634 9000 0105 5276 - für die Zwischenfinanzierung Erweiterung Lichtwellenleiteranlage und für die Zwischenfinanzierung für die Errichtung des Musikvereinsheimes. Bei Genehmigung des Kontokorrentkredites wird der laufende Kontokorrentkredit bei der Sparkasse Kitzbühel getilgt.

Abstimmung: 12 ja, 1 befangen (Mario Horngacher, Raiba Vorstand)

zu TO 11 Beschlussfassung über die Vergabe eines Darlehens für den Ankauf eines LFB-A für die FF-St. Ulrich a. P.

Ankauf LFB-A FF St. Ulrich am Pillersee

Angebotsanalyse Kredit über € 161.000,--

Pos.:		Raiffeisen Landesbank Tirol	Hypo Tirol Bank	Hypo Tirol Bank	Bank Austria	Sparkasse Fieberbrunn
B1	Aufschlag 3-Monats-Euribor	0,750%	0,630%	0,600%	0,980%	0,610%
	Euribor 03.12.2018	-0,316%	-0,316%	0,000%	0,000%	0,000%
	Zinssatz ab Zuzählung	0,434%	0,314%	0,600%	0,980%	0,610%
B2	Fixzins 10 Jahre	1,250%	1,050%			

Gesamtkosten 3-Monats-Euribor	€ 164.684,39	€ 163.597,06	€ 165.985,01	€ 169.192,77	€ 166.066,17
Gesamtkosten Fixzins	€ 171.751,46	€ 169.785,41			

Der Gemeinderat beschließt, einen variablen Zinssatz bei der Hypo zu genehmigen.

Abstimmung: 13 ja

Der Gemeinderat beschließt, da Angebot der Hypo Tirol Bank mit 0,314 Zinssatz ab Zuzählung in Anspruch zu nehmen.

Abstimmung: 12 ja, 1 befangen (Mario Horngacher, Raiba Vorstand)

zu TO 12 Genehmigung des Kaufvertrages für den Verkauf der Gp. 905/81 KG St. Ulrich a. P.

Der Gemeinderat genehmigt den Kaufvertrag für den Verkauf der Gp. 905/81 KG St. Ulrich a. P. an Niklas Kröll.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 13 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 905/81 KG St. Ulrich a. P.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 20. November 2018, mit der Planungsnummer 417-2018-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 905/81 KG 82115 St. Ulrich zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung Grundstück 905/81 KG 82115 St. Ulrich rund 521 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Abstimmung: 13 ja

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 14 Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1134/1, 1137, 1138

Alexander Massinger stellt das Projekt Hochseilgarten vor. Auf den Flying Fox, der den Pillersee überspannt wird auf Grund von Bedenken des Umweltanwalts und der Abteilung Umwelt der Bezirkshauptmannschaft verzichtet.

a) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Ulrich a. P. vom 21.08.2018, Zahl ÖRKSTU_11 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

- 1) Ausweisung einer Freihaltefläche für Erholungszwecke (FE-4) im Bereich der Gp. 1134/1, 1137 und 1138 KG St. Ulrich am Pillersee gemäß §3 Abs. 9 des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee mit folgender Festlegung:
FE-4: Touristische Sport- und Freizeitanlage (Tennisplatz, Eisstockanlage, Badeanlage etc.)

- 2) Änderung der Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung mit dem Index S13, der Zeitzone Z1 und der Dichtestufe D1 im Bereich der Gp. 1134/1 und 1137 KG St. Ulrich am Pillersee mit folgenden Festlegungen.

Sondernutzung Index 13: Sport und Freizeitanlagen

Abstimmung: 13 ja

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 13 ja

b) Änderung und Erlassung des Flächenwidmungsplanes

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich a. P. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 20. August 2018, mit der Planungsnummer 417-2018-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee im Bereich 1134/1, 1137, 1138 KG 82115 St. Ulrich zum Teil durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vor:

Umwidmung Grundstück 1134/1 KG 82115 St. Ulrich

rund 15629 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Hochseilgartenanlage mit Nebengebäude (höchstens 5x6 Meter Gebäudeausmaß)

sowie

rund 1434 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Vereinsgebäude mit Kiosk, Spiel- und Freizeitanlage (Volleyballanlage), WC-Anlage

sowie

rund 1323 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlagen in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Hochseilgartenanlage mit Nebengebäude (höchstens 5x6 Meter Gebäudeausmaß)

sowie

rund 975 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlagen in Freiland § 41

sowie

rund 370 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Vereinsgebäude mit Kiosk in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Vereinsgebäude mit Kiosk, Spiel- und Freizeitanlage (Volleyballanlage), WC-Anlage

sowie

rund 79 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlagen in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Vereinsgebäude mit Kiosk, Spiel- und Freizeitanlage (Volleyballanlage), WC-Anlage

sowie

rund 7 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Vereinsgebäude mit Kiosk in Freiland § 41

weitere Grundstück 1137 KG 82115 St. Ulrich

rund 2746 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Hochseilgartenanlage mit Nebengebäude (höchstens 5x6 Meter Gebäudeausmaß)

weitere Grundstück 1138 KG 82115 St. Ulrich

rund 1711 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Hochseilgartenanlage mit Nebengebäude (höchstens 5x6 Meter Gebäudeausmaß)

Abstimmung: 13 ja

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 15 Vorstellung des Projektes Adventure Golf

Alexander Massinger stellt das Projekt Adventure Golf vor. Das Projekt gefällt sehr gut. Allerdings ist für ausreichend Parkplätze Sorge zu tragen.

Der Gemeinderat ist dem Projekt positiv gestimmt. Das Thema kann weiter verfolgt werden und die benötigten Gutachten eingeholt werden.

zu TO 16 Festlegung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2019

GR Katharina Würtl spricht das Thema „Verkauf von Trinkwasser“ nach St. Jakob i. H. an. Es sind die verrechneten Kosten zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

		EURO
Grundsteuer A		500 %
Grundsteuer B		500 %
Kommunalsteuer		3 %
Vergnügungssteuer		10 %
Hundesteuer	1. Hund	85,000
	weiterer Hund	170,000
Erschließungsbeitrag		5 %
Bauplatzanteil	Land:	12,45
Baumasse	Land:	5,81
Wasseranschlussgebühr	pro umbauter Raum	2,000
Wasserbenutzungsgebühr (mind. 80 cbm)	pro m ³	1,000
	Fischwasser	0,200
	Stallwasser	0,200
	Haus ohne Zähler	300,000
Wasserzählermiete	3 m ³ normal	20,000
	7 m ³ normal	26,000
	20 m ³ normal	45,000
	3 m ³ Funk	32,000
	20 m ³ Funk	68,000

Kanalanschluss	pro m³ umbauter Raum	5,700
Kanalbenützungsgebühr	pro m³ Wasser	2,900
	Haus ohne Zähler	969,000
Kanal Grundgebühr		55,000
Müllabfuhrgebühr	Müllkübel / kg	0,550
	1 Müllsack	10,000
	1 m³ Sperrmüll	100,000
	100 kg Sperrmüll	55,000
	100 kg Sperrmüll Holz	30,000
	1 Biosack 10 l	1,000
	Speisereste gew. / kg	0,120
Müll Grundgebühr	1 Punkt	40,000
Friedhofgebühr	Reihengrab	24,000
	Familiengrab	36,000
	Kindergrab	16,000
	Urnen	24,000
	Urnen Stele 1.-5.Jahr	250,000
	Urnen Stele ab 6. Jahr	130,000
	Leichenhallengebühr	50,000
Graberrichtung	Tiefengrab	450,000
	Urnengrab	100,000
Bauhofpersonal	pro Stunde	30,000
Reinigungspersonal	pro Stunde	20,000
Saalmiete/Dorfzeitung		
Saalmiete	Saaltechnik	nach Aufwand
	Bühne pro Tag	50,000
	halber Saal pro Tag	100,000
	ganzer Saal pro Tag	200,000
	Ermäßigung für Einheimische 50 %	
	Private Turn- und Tanzgruppen aus St. Ulrich a. P. / Jahr und Einheit	150,000
	Auswärtige Privatpersonen und nicht einheimische Sportgruppen	
	Saal / Std.	15,000
	Saal + Umkleidekabinen / Std.	20,000
	Saal + Umkleidekabinen + Duschen / Std.	25,000
	Stundeweise Benützung für private Turngruppen	
	Halber Saal / Std.	3,000
	Ganzer Saal / Std.	6,000
	Bühne / Std.	3,000
	Foyer / Tag	50,000
Saal putzen	Foyer mindestens	20,000
	Halber Saal inkl. Foyer mindestens	40,000
	Ganzer Saal inkl. Foyer mindestens	80,000
	Bühne mindestens	20,000
Kaution	Kaution pro Veranstaltung	500,000
Werbeeinschaltungen	1/1 Seite Farbe	120,000
Dorfzeitung	2/3 Seite Farbe	90,000
	1/2 Seite Farbe	70,000
	1/3 Seite Farbe	50,000
	1/4 Seite Farbe	43,000
	1/6 Seite Farbe	32,000
	1/8 Seite Farbe	28,000

1/12 Seite Farbe	22,000
1/16 Seite Farbe	20,000
Nachlass für Abos: 10 % für 2x, 20 % für 4x	
Versand Dorfzeitung	25,000

Abstimmung: 13 ja

zu TO 17 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2019

Finanzverwalter Klaus Pirnbacher trägt den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2019 vor.

Der Haushaltsvoranschlag sieht folgende Summen vor:

	Einnahmen		Ausgaben	
Ordentlicher Haushalt	€	4.767.200,00	€	4.767.200,00
Außerordentlicher Haushalt	€	2.296.000,00	€	2.296.000,00
Gesamt	€	7.063.200,00	€	7.063.200,00

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2019 in der vorgetragenen Form zu genehmigen.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 18 Erlassung einer Wasserleitungsgebührenverordnung.

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 13.12.2018 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren. Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR **2,00** pro m³ der Bemessungsgrundlage; die Mindestanschlussgebühr wird mit einer Baumasse von 400 m³ berechnet.
3. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden, wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes – sofern in irgendeiner Form (Pauschale oder nach Baumasse) eine Wasseranschlussgebühr bezahlt wurde – von der neuen Baumasse abgezogen. Sollt die Baumasse des Abbruchs größer sein als die Baumasse des Neubaus, so hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Rückzahlung.
4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
5. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
6. Gewerbliche Betriebsräume und Hallen, ohne Wasseranschluss, die ausschließlich der Lagerung dienen, werden zur Bemessung der Anschlussgebühr nicht herangezogen.
7. Gewerbliche Betriebsräume und Hallen mit Wasseranschluss werden nur bis zu einer Raumhöhe von 3,50 m zur Bemessung der Anschlussgebühr herangezogen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Verwendung weiterer privater Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung der Gemeinde.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wesentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch für:

a. Gebäude mit Zähler	EUR 0,85	(ab 01.09.2019 EUR 1,00).
b. Fischwasser	EUR 0,17	(ab 01.09.2019 EUR 0,20)
c. Stallwasser	EUR 0,18	(ab 01.09.2019 EUR 0,20)
d. Gebäude ohne Zähler	EUR 210,00	(ab 01.09.2019 EUR 300,00)

§ 5
Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.
2. Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschintervalls werden folgende jährlichen Zählermieten eingehoben

Kategorie des Wasserzählers		Zählergebühr in € / Jahr
Wasserzähler	3 m ³	20,00
Wasserzähler	7 m ³	26,00
Wasserzähler	20 m ³	45,00
Funkwasserzähler	3 m ³	32,00
Funkwasserzähler	20 m ³	68,00

§ 6
Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7
Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. jene Personen, denen auf dem betroffenen Grundstück ein Baurecht eingeräumt wurde, verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel im Eigentum, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats an den neuen Eigentümer über.

§ 8
Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenverordnungen außer Kraft

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Wasserleitungsgebührenverordnung zu genehmigen.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 19 Erlassung einer Kanalgebührenverordnung.

**Kanalgebührenverordnung
der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee**

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 13.12.2018 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder eine Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlagenteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

a) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € 5,70 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt je m³ Wasserverbrauch, für:

- a. Gebäude mit Zähler € 2,85 (ab 01.09.2019 € 2,90)
b. Gebäude ohne Zähler € 969,00(ab 01.09.2019 € 986,00)

3. Für die Kanalbenutzung wird eine Grundgebühr in Höhe von € 50,00 je Nutzungseinheit eingehoben.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. jene Personen, denen auf dem betroffenen Grundstück ein Baurecht eingeräumt wurde, verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel im Eigentum, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats an den neuen Eigentümer über.

§ 7

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Kanalgebührenverordnung zu genehmigen.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 20 Verordnung Gebühren und Indexanpassung 2019

Verordnung

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der Z § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, kundgemacht am 11.12.2013 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018 geändert wie folgt:

- (1) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 – Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1 Grundgebühreneinheit = 1 Punkt = Euro 40,00

- a) Haushalte: Bemessungsgrundlage ist die im Haushalt lebende Zahl von Personen:

1 Person = 0,25 Punkte

- b) Zweitwohnsitze, nicht ständig bewohnte Wohnungen, Freizeitwohnsitze

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung:

1 Wohnung bis 30 m² (Kat.1) = 1,00 Punkt

1 Wohnung von 31 – 100 m² = 1,50 Punkte

1 Wohnung über 100 m² = 2,00 Punkte

- c) Vermietung von Privatzimmern, Ferienwohnungen und Gastgewerbe:

Bemessungsgrundlage sind EGW

1 EGW = 0,50 Punkte

Bei Freizeitwohnsitzen und Vermietung (Nächtigungen) muss jeweils festgestellt werden, ob primär der Charakter eines Freizeitwohnsitzes oder einer Vermietung besteht. Ein Splitting (z. Bsp. 1 Wohnung Verrechnung nach Vermietung und Nächtigungen und 1 Wohnung nach Freizeitwohnsitz) ist möglich.

Bei Besitzwechsel werden vorerst die Nächtigungen des letzten Jahres genommen. Es erfolgt dann allerdings eine Nachverrechnung (Berichtigung) nach den tatsächlichen Nächtigungen.

- d) Sonstige Gewerbebetriebe, Freie Berufe und öffentliche Einrichtungen:

1 Betrieb = 1 Punkt

Regelung bezüglich ,Gewerbe: Für alle Betriebe mit einem eigenen Container (Verrechnung erfolgt direkt über die Fa. Daka) wird als Höchstzahl – 10.000 Nächtigungen festgelegt.

- (2) Der Restmüll – Kilopreis wird nach jährlicher Kalkulation mit den allgemeinen Gebühren festgelegt. Die Vorschreibung des tatsächlichen Restmüllgewichtes erfolgt halbjährlich im nach hinein.

Die Weitere Gebühr wird für folgende Mindestmengen jedenfalls vorgeschrieben:

Haushalte 0,51 kg / Woche / Person

Freizeitwohnsitze, Zweitwohnungen, nicht ständig bewohnte Wohnungen	
Kat. 1 (unter 30 m ²)	0,68 kg / Woche / Wohnung
Kat. 2 (30 m ² - 100 m ²)	1,36 kg / Woche / Wohnung
Kat. 3 (über 100 m ²)	2,04 kg / Woche / Wohnung

Vermietung:

Privatzimmer, Ferienwohnung, Gastgewerbe 0,51 Kilogramm / Woche / EGW

Sonstige Restmüllgebühren:

70 Liter Müllsack	€ 10,00	(inkl. 10 % UST)
1 m ³ Sperrmüll	€ 100,00	(inkl. 10 % UST)
100 kg Sperrmüll	€ 55,00	(inkl. 10% UST)
100 kg Sperrmüll Holz	€ 30,00	(inkl. 10% UST)

- (3) Biomüllgebühren (Haushalte):

Es werden folgende Mengen verrechnet:

a) Haushalte 3 l / Woche / Person

b) Freizeitwohnsitze Kat. 1 2 l / Woche / Wohnung

c) Freizeitwohnsitze Kat. 2 4 l / Woche / Wohnung

d) Freizeitwohnsitze Kat. 3 6 l / Woche / Wohnung

10 Liter Biomüllsack € 1,00 (inkl. 10 % UST)

(4) Die Vorschreibung der Müllgebühren erfolgt halbjährlich in Teilbeträgen.

Artikel II

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, kundgemacht am 27.02.2009 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 85,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. beträgt Euro 170,00 ab dem zweiten Hund je Jahr und jeden weiteren Hund.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 45,00.

Artikel III

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee kundgemacht am 17.07.2015 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 beträgt:

a) Reihengrab	(jährlich)	€ 24,00
b) Familiengrab	(jährlich)	€ 36,00
c) Kindergrab	(jährlich)	€ 16,00
d) Urnennische	(jährlich)	€ 24,00
e) Stelen-Urnengrab	(jährlich) Jahr 1-5	€ 250,00
	(jährlich) Jahr 6 – weitere	€ 130,00

Die Gebühr für Stelenurnengräber die bereits verrechnet werden beläuft sich die Grabbenützungsgebühr weiterhin auf € 200,00 für die Jahre 1 – 5 und € 100,00 für ab dem 6. Jahr.

Für ein aufgelassenes und an andere wiedervergebenes Stelen-Urnengrab wird in den Jahren 1-5 wiederum € 250,00 und für die weiteren Jahre € 130,00 vorgeschrieben

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 beträgt:

Für die Graberrichtung werden folgende Gebühren eingehoben:

a) Reihengrab, Familiengrab, Kindergrab	€ 450,00
b) Urnengrab	€ 100,00

3. Bei Aufbahrung in der Aufbahrungshalle der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee ist vom ausführenden Bestattungsunternehmen eine einmalige Gebühr für die Benützung der Leichenhalle von € 50,00 an die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee zu entrichten.

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Verordnung zur Gebühren und Indexanpassung für das Jahr 2019 zu genehmigen.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 21 Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung einer Waldumlage.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 13.12.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage zu erlassen.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 22 Bewilligung der Verwendung des Gemeindewappens durch die Wasserrettung St. Ulrich a. P.

Der Gemeinderat bewilligt der Wasserrettung St. Ulrich a. P. die Verwendung des Gemeindewappens für die Anschaffung einer Vereinsfahne. Die Verwaltungsabgabe dafür beläuft sich auf € 1.100,00 laut Gebährentabelle.

Abstimmung: 13 ja

Der Gemeinderat beschließt, der Wasserrettung St. Ulrich a. P. eine Förderung in Höhe von € 1.100,00 für die Verwendung des Gemeindewappens zu gewähren.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 23 Diverse Ausgaben

zu TO 23.1 Genehmigung einer Unterstützung für den Skiclub St. Ulrich a. P.

Der Gemeinderat beschließt dem Skiclub St. Ulrich am Pillersee das FIS Langlaufrennen zu unterstützen und die Stromkosten für ein Jahr zu übernehmen. Die Gesamtsumme dafür beträgt € 4.250,00

Abstimmung: 13 ja

zu TO 24 Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bürgermeisterin Brigitte Lackner

- Ab 14.12.2018 Hallenbad wieder geöffnet
- 14.12.2018 Nuaracher Dorfadvent in St. Adolari – Einladung an alle Gemeinderäte!
- 15.12. und 16.12.2018 Weihnacht in St. Adolari

- 21.12.2018 Weihnachtsfeier der Gemeinde
- Einladung an den Gemeinderat zum Schirennen in Oberaudorf/Bayern am 01.02.2019 – 18:00 Uhr
- Termin für außergewöhnliche GR – Sitzung Thema Strass/Gewerbegebiet
- Jahreshauptversammlung Bergrettung – Thema Gebäude für Berg- und Wasserrettung
Beteiligung der Gemeinden Hochfilzen und St. Jakob i. H.
- Bewilligung Skischule Melanie Egger eingelangt.
- Leasingvertrag KUSP – Ausstieg aus der Regelbesteuerung → 13 ja + TO Erweiterung 13 ja

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 31.01.2019 statt.

St. Ulrich am Pillersee, am 14.01.2019

Bürgermeisterin

Schriftführer

Gemeinderat